

RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ZUR KREISLICHEN UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN AUSBAU DER RADWEGE IM LANDKREIS BARNIM (STAND: 15. JUNI 2016)

1 Zuwendungszweck und Grundlage

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat mit seinem Beschluss (52-4/15) vom 11. Februar 2015 die Verwaltung damit beauftragt, im Jahr 2015 ein Konzept für die weitere kreisliche Unterstützung beim Ausbau regionaler und überregionaler Radwege im Landkreis Barnim für die nächsten Jahre zu erstellen. Auf Basis dieses Beschlusses wurde von der Verwaltung als Voraussetzung dafür ein Radwegekonzept für den Landkreis Barnim erarbeitet, welches eine Prioritätenliste für den Ausbau von Radwegen im Kreisgebiet beinhaltet.

Um diesen voranzubringen, sollen Haushaltsmittel, die entgegen der gegenwärtigen Haushaltsplanung wegen der Nichtgewährung von Fördermitteln für den Ausbau von Kreisstraßen nicht benötigt werden, eingesetzt werden. Zuwendungsempfänger sind die Ämter, Städte und Gemeinden im Landkreis Barnim, die selbst Träger der Baulast sind und entsprechende Eigenanteile für die Beantragung von Fördermitteln bei Dritten für den Bau von Radwegen aufbringen können.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis der Prioritätenliste und auf Grund sich verändernder Rahmenbedingungen über die Verteilung der Mittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

2.1 Maßnahmen für den Bau bzw. die Markierung von Radwegen

- Bau von selbständig geführten Rad- bzw. Rad- und Gehwegen,
- Bau von straßenbegleitenden Rad- bzw. Rad- und Gehwegen,
- Modernisierung bestehender, selbständig geführter Rad- bzw. Rad- und Gehwege,
- Modernisierung bestehender, straßenbegleitender Rad- bzw. Rad- und Gehwege,
- Wegemarkierungen, wie Schutz- oder Radfahrstreifen.

2.2 Planungen und Vermessungen

- Planungskosten für unter 2.1 genannte Maßnahmen,
- Vermessungskosten für unter 2.1 genannte Maßnahmen.

2.3 Weitere Fahrradinfrastrukturmaßnahmen

- Fahrradabstellanlagen an Schnittstellen zum üÖPNV im Landkreis Barnim,
- Ladestationen für Elektrofahrräder, die Bestandteil des kreisweiten Ladeinfrastrukturkonzeptes sind,
- Möblierung an touristischen Fern- und Regionalradwegen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Ämter, Gemeinden und Städte bzw. Zusammenschlüsse dieser im Landkreis Barnim sein.

4 Zuwendungsbedingungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung für Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.1 Für die Förderung von Maßnahmen gemäß 2.1 gilt:

Voraussetzung einer Förderung ist, dass für die umzusetzende Maßnahme Fördermittel Dritter, etwa aus einem Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der EU, grundsätzlich zur Verfügung stehen und vom Antragsteller beantragt werden. Die Zuwendung durch den Kreis erfolgt als Aufstockung des Eigenanteils der antragstellenden Kommune. Der kommunale Eigenanteil muss dabei nachweislich gesichert sein (z.B. durch Beschluss der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses).

Der Fördersatz von Maßnahmen gemäß 2.1 beträgt maximal 50 % des notwendigen kommunalen Eigenanteils, bis maximal 70.000 € pro Maßnahme. Die Maßnahme muss Bestandteil der Prioritätenliste (Priorität 1 oder 2) des Radwegekonzeptes des Landkreises Barnim sein. Es ist vorgesehen, 80% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für diese Art von Maßnahmen aufzuwenden.

4.2 Für die Förderung von Maßnahmen gemäß 2.2 gilt:

Für Planungs- bzw. Vermessungskosten gemäß 2.2 beträgt der Fördersatz maximal 1/3 des kommunalen Eigenanteils, maximal 30.000 € pro Maßnahme. Die Maßnahme muss Bestandteil der Prioritätenliste (Priorität 1 oder 2) des Radwegekonzeptes des Landkreises Barnim sein. Es ist vorgesehen, 20% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für diese Art von Maßnahmen aufzuwenden.

4.3 Für die Förderung von Maßnahmen gemäß 2.3 gilt:

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen gemäß 2.1 und 2.2 innerhalb eines Haushaltsjahres nicht ausgeschöpft werden, können Zuwendungen für weitere Fahrradinfrastrukturmaßnahmen gemäß 2.3 beantragt werden. Die Förderquote durch den Landkreis Barnim beträgt 1/3.

4.4 Darüber hinaus gilt für alle Maßnahmen gem. Punkt 2:

Bei der Planung und dem Bau von Radwegen sowie von weiterer Radwegeinfrastruktur sind die einschlägigen Regelwerke und Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden (vgl. Radwegekonzept Kapitel 2.3 Planerische Grundlagen).

Bei der Vergabe von Bauleistungen sind, unabhängig vom Gesamtbeitrag, entweder die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), zu beachten. Bei der Ausschreibung von Planungs- und/oder Bauleistungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu berücksichtigen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz bei dem geförderten Vorhaben beachtet werden.

5.3 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht dem Zweck entsprechend verwendet wird.

5.4 Förderanträge bei Dritten (siehe Punkt 4 Zuwendungsbedingungen) sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt des kreislichen Zuwendungsbescheides zu stellen. Andernfalls verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der kreislichen Zuwendung. Eine Rückzahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Förderprogramm Dritter nicht mehr existiert oder keine Mittel gewährt werden.

5.5 Der Förderanteil des Landkreises Barnim darf nicht zu einer Verringerung der förderfähigen Kosten bzw. deren Anrechenbarkeit im jeweiligen Förderprogramm führen.

6 Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich an die folgende Bewilligungsstelle zu richten:

Landkreis Barnim
Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde.

Die Maßnahme ist zu beschreiben und in einem Lageplan darzustellen. Die Gesamtfinanzierung der Investition ist darzulegen, ebenso die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition. Dazu sind die entsprechend bestätigten Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien und die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Projekt vorzulegen.

Für Maßnahmen gemäß 2.1 und 2.2 sind die Anträge bis zum 31. August, erstmalig also dem 31. August 2016, bei der o. g. Bewilligungsstelle einzureichen.

Für Maßnahmen gemäß 2.3 bis zum 15. Oktober, erstmalig also bis zum 15. Oktober 2016, bei der o. g. Bewilligungsstelle einzureichen.

7 Bewilligungsverfahren

Das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt des Landkreises Barnim prüft die zum Stichtag 31. August eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen und auf die Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie. Die beantragten Maßnahmen werden gemäß ihrer Priorität nach dem Radwegekonzept des Landkreises Barnim in der jeweils aktuellen Fassung eingeordnet. Eine Bewilligung von Fördergeldern erfolgt gemäß der Priorität der gestellten Anträge. Pro Wegeart der Prioritätenliste (Fernradwanderweg, Regionalradwanderweg, Radweg an Landes- oder Bundesstraßen, Radweg an sonstigen Straßen) ist pro Kalenderjahr lediglich eine Maßnahme hinsichtlich der Planung (gemäß 2.2) und eine Maßnahme hinsichtlich des Baus (gemäß 2.1) vorgesehen. Demnach wird innerhalb der fünf Kategorien jeweils der Antrag mit der höchsten Priorität bewilligt, sofern alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sollte in einer Kategorie kein Antrag eingehen, so rückt der nach Schema zweitplatzierte Antrag einer anderen Kategorie nach. Dabei haben Maßnahmen mit der Priorität I in jedem Fall Vorrang vor Maßnahmen mit der Priorität II. Sollten in einem Haushaltsjahr nicht für alle Anträge mit der höchsten Priorität ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne dieser Richtlinie.

Sollten die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landkreises für Maßnahmen gemäß 2.1 und 2.2 nach diesem Verfahren nicht ausgeschöpft sein, werden die Restmittel für Anträge für Maßnahmen gemäß 2.3 dieser Richtlinie eingesetzt. Für die Prüfung dieser Anträge, die zum

15. Oktober bei der Bewilligungsstelle eingegangen sind, kommt folgendes Bewertungsschema zur Anwendung:

3 Punkte	Die Maßnahme verbessert die Verknüpfung zwischen den Verkehrsmitteln. Die Maßnahme erhöht den Anreiz, vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad umzusteigen. Die Maßnahme erhöht die Sicherheit des Radverkehrs.
2 Punkte	Die Maßnahme steigert die Attraktivität des Fahrradtourismus´ im Barnim. Die Maßnahme verbessert die Wirtschaftlichkeit des Radverkehrs im Landkreis Barnim.
1 Punkt	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Null-emissionsstrategie des Landkreises Barnim.

Die Punkte können additiv vergeben werden, so dass theoretisch maximal 14 Punkte erreicht werden können.

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel.

8 Verwendungsnachweis

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

9 Ergänzende Regelung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verfahrensvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in der Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft wird jeweils zum Ende des Jahres über die ausgereichte Förderung informiert.

10 Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt ab dem Haushaltsjahr 2016.